

Vfg. 99/2019

Allgemeinzuteilung der Frequenz 27,285 MHz für Baustellenwarnsysteme

Gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes wird hiermit die Frequenz 27,285 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Baustellenwarnsysteme zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 48/2009, Allgemeinzuteilung der Frequenz 27,285 MHz für Baustellenwarnsysteme, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 18/2009 vom 23. Mai 2009, S. 3340, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsbestimmungen:

Mittelfrequenz (MHz)	Kanalbandbreite (kHz)	Strahlungsleistung (ERP in mW)
27,285	10	10

2. Befristung:

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Hinweise

1. Die oben genannte Frequenz wird auch durch andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.